

Gericht, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe gestellt werden.

(2) Mit dem Antrag ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§ 39

(1) Über den Antrag entscheidet das Gericht, das zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

(2) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist endgültig.

(3) Gegen die den Antrag zurückweisende Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

§ 40

(1) Durch den Antrag auf Befreiung wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

Sechster Abschnitt

Zeugen

§ 41

Ladung

Der Zeuge wird unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

§ 42

Vernehmung des Präsidenten

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik ist in seinem Amtssitz zu vernehmen. Zur Hauptverhandlung wird er nicht geladen. Das Protokoll über seine gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

§ 43

Mitglieder oberster Staatsorgane

Die Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsort zu vernehmen.

(2) **Zu** einer Abweichung von der vorstehenden Bestimmung bedarf es der Genehmigung des Ministerpräsidenten.

§ 44

Folgen des Ausbleibens

(1) Einem ordnungsmäßig geladenen Zeugen, der nicht erscheint, können die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten sowie eine Ordnungsstrafe auferlegt werden. Die zwangsweise Vorführung des Zeugen ist zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal verhängt werden.

(2) Die Auferlegung von Strafen und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(3) Die Befugnis zu diesen Maßregeln steht im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.

§ 45

Aussagepflicht

Der Zeuge ist zur Erstattung seiner Aussage vor jedem Gericht, Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan verpflichtet, soweit ihm nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

§ 46

Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Ehegatte des Beschuldigten,
2. die Geschwister des Beschuldigten,
3. Personen, die mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind.

Dieses Recht besteht nicht, soweit nach den Strafgesetzen eine Pflicht zur Anzeige besteht.

(2) Diese Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 47

Recht zur Aussageverweigerung

(1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. Geistliche über das, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Rechtsanwälte und Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist.

Dieses Recht besteht nicht, soweit nach den Strafgesetzen eine Pflicht zur Anzeige besteht.

(2) Rechtsanwälte und Ärzte dürfen die Aussage nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit sind.

(3) Für das Recht der Abgeordneten der Volkskammer und der Länderkammer, die Aussage zu verweigern, gelten Art. 67 Abs. 4 und Art. 80 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 48

Aussagegenehmigung

(1) Jeder Zeuge ist verpflichtet, die Aussage zu verweigern, soweit er die vom Staat ihm ausdrücklich auferlegte oder anerkannte Schweigepflicht verletzen würde, es sei denn, daß ihn die zuständige Stelle von dieser Pflicht befreit hat.

(2) Das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt und der Richter haben den Zeugen vor der Vernehmung auf die Zeugnisverweigerungspflicht hinzuweisen und die Vernehmung bis zur Befreiung von der Schweigepflicht zu unterlassen.

(3) Die Verpflichtung zur Zeugnisverweigerung gilt auch dann, wenn der Zeuge nicht mehr im Dienst ist und er über Dinge vernommen werden soll, auf die sich seine Schweigepflicht bezieht.

(4) Mitglieder des Ministerrats, Staatssekretäre sowie Leiter der zentralen Organe der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Stellvertreter bedürfen der Aussagegenehmigung durch den Ministerpräsidenten.